

Gebührensatzung zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Burgbernheim

gültig ab 01.12.2018

Die Gebührensatzung wurde einstimmig in der Kirchenvorstand-Sitzung am 14. November 2018 verabschiedet.

Sie tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung und ordnungsgemäßer Bekanntmachung am 01. Dezember 2018 in Kraft.

1. Allgemeines

- 1.1 Gebühren sind geteilt in Gebühren im alten Friedhof und Gebühren im neuen Friedhof.
- 1.2 Laufzeit aller Gräber 20 Jahre, Urnengräber 20 Jahre, Kindergräber (für Kinder bis einschl. 5 Jahre) 15 Jahre.
- 1.3 Bei Verlängerungen von Grabstätten unabhängig von einer Bestattung fallen die Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit anteilig nach Jahren an.

2. Grab-Nutzungsrecht

2.1. Gebühren im alten Friedhof je Grabstelle

2.1.1	Kindergrab	pro Jahr	14 Euro
2.1.2	Wahlgrab	pro Jahr	26 Euro
2.1.3	Urnengräber	pro Jahr	26 Euro
2.1.4	Gebühr einmalig für doppelte Nutzung (doppeltief) einer Grabstelle bezogen auf die Nutzungsdauer		150 Euro
2.1.5	Gebühr für Urnengrabstellennutzung / Grabstellennutzung einer weiteren Urne		52 Euro

2.2. Gebühren im neuen Friedhof je Grabstelle

2.2.1	Kindergrab	pro Jahr	14 Euro
2.2.2	Wahlgrab	pro Jahr	42 Euro
2.2.3	Urnengrab	pro Jahr	26 Euro
2.2.4	Gebühr einmalig für doppelte Nutzung (doppeltief) einer Grabstelle bezogen auf die Nutzungsdauer		150 Euro
2.2.5	Gebühr für Urnengrabstellennutzung/Grabstellennutzung einer weiteren Urne		52 Euro

3. Die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte

entspricht der Zahl der Jahre, die auf eine volle Ruhezeit fehlen.

4. Verwaltungsgebühren

incl. Ausstellung eines Grabbriefes, Überlassung der Satzung und Gebührenordnung 30 Euro

5. Unterhaltsgebühr (jährlich)

beinhaltet beispielsweise die anfallenden Containergebühren, Unterhaltung und Sicherung der Wege, Pflege der Anlagen, Wasserkosten, Abfallentsorgung, Standfestigkeitsprüfung u. ä.

5.1 Einzelgrab	33 Euro
5.2 Doppelgrab	48 Euro
5.3 Urnengrab	33 Euro
5.4 Kindergrab	33 Euro

Die Gebühren werden grundsätzlich jährlich erhoben, zwecks Verwaltungsvereinfachung können sie bis zu 5 Jahre im Voraus erhoben werden.

6. Gebühr für die Beseitigung der Grabsteine und -stelle nach Ablauf

Wird die Grabstätte nach der vereinbarten Nutzungsdauer nicht innerhalb von 3 Monaten beseitigt, werden bei der Ersatzvornahme die tatsächlich anfallenden Kosten gemäß Pkt. 13 der Gebührensatzung erhoben.

Zusätzlich wird eine erhöhte Verwaltungsgebühr erhoben in Höhe von 50 Euro

7. Gebühr für Gewerbetreibende

Verwaltungsgebühr für Zustimmung zu gewerblichen Arbeiten, jährlich 75 Euro

8. Genehmigungsgeld für bauliche Maßnahmen

je Genehmigungsvorgang 5 % des Anschaffungspreises der kompletten Grabanlage

9. Weitere Leistungen

9.1 Sargträger / Urnenträger pro Person / Dienst	15 Euro
9.2 Kreuzträger pro Dienst	10 Euro
9.3 Mesnerdienst pro Dienst	26 Euro
9.4 Organist	24 Euro

10. Sonstige Leistungen

10.1 Kasualgebühr der Evang-Luth. Kirchengemeinde	100 Euro
10.2 Kasualgebühr bei Bestattung Ausgetretener	300 Euro

11. Sonderdekoration und Sonderleistungen auf Wunsch

werden je nach Leistungsaufwand verrechnet

12. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung der Verstorbenen in Sarg oder Urne

werden von der Stadt Burgbernheim festgelegt und berechnet

13. Regiestundensatz

13.1 Regiestunde ohne Maschineneinsatz	40 Euro
13.2 Regiestunde mit Maschineneinsatz	60 Euro

14. Urnengrabstelle unterm Baum

14.1 Gebühr für eine Urnengrabstelle unterm Baum (Einzelurnengrabstelle), incl. Namensschild	1.500 Euro
14.2. Gebühr für das Grabnutzungsrecht für eine Doppelurnengrabstelle (20 Jahre), incl. Namensschild	2.400 Euro